

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 werden zusammen beraten.

BOAR Kramer erläutert einleitend, dass die Umfahrung des neuen Kreisverkehrsplatzes in den nächsten Tagen in Betrieb genommen werde.

Herr Korte vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach stellt anhand einer Power Point Präsentation die Umriss der beiden Plangebiete (F-Plangebiet und B-Plangebiet) vor, erläutert die Planvorentwürfe und stellt den nun gefertigten Planentwurf des F-Planes und des B-Planes gegenüber.

Herr Korte weist ferner auf die Lärmkontingente und auf das Maß und die Art der baulichen Nutzung hin.

Im Anschluss werden die in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungen erläutert.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass sich die Vorlage zum Feststellungsbeschluss nicht und die Vorlage zum Satzungsbeschluss sich nur redaktionell geändert hat, so dass der Satzungs- und Feststellungsbeschluss nun erfolgen könnte.

Auf Nachfrage von RM Borkenstein nach den Kompensationsflächen, wird noch einmal versichert, dass es tatsächlich entgegen der Annahme des Landkreises so sei, dass die Kompensationsflächen nicht im Plangebiet, sondern angrenzend liegen.

Die Frage von RM Wilbers, ob die spätern Eigentümer der Gewerbegrundstücksflächen verpflichtet werden können, Hecken zu pflanzen, wird bejaht, aber in Gewerbegebieten nicht als sinnvoll erachtet.

Der Ausschussvorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag zu TOP 7 abstimmen.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Die Abwägungsvorschläge werden wie vorgelegt beschlossen. Die Stellungnahmen und Hinweise gem. §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen.

Festgestellt werden die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schortens sowie die Begründung nebst Umweltbericht.

Der Ausschussvorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag zu TOP 8 abstimmen.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Zu 1: Die Stellungnahmen und Hinweise gem. §§ 4 (2) und § 3 (2) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen. Zu 2: Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I,S.2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhaltes in der Stadt vom 13.05.2017, beschließt der Rat der Stadt Schortens die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Branterei“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht als Satzung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 118 „Branterei“ treten die in das Plangebiet einbezogenen Teile des zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Heidmühle“ außer Kraft.